

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

II. Muendtliche proposition der ersternandten Herren abgesandten deß
Thumb Capituls/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Mündliche proposition der ersternandten Herren ab-
 gefandten des Thumb Capituls / bey völligen Raht der Statt
 Straßburg abgelegt / den 9. Decembris Anno 1630. welche auch in Schrifft
 vbergeben vnd darmit das nechst folgende Keyserliche Schreiben sampt
 der Paritori Vertheil inkschirt worden.

W Estreng / Wol Edel / Best / Ehrenvest /
 Fürsichtige / Ehrsame / Weise / sonders Großgün-
 stige geehrte liebe Herren / vnd gute Freund.

II.

Die Hochwürdigste Durchleüchtigste / Hochwür-
 dige / Durchleüchtige / Hoch- vnd Wolgeborne Herren / Herren
 Dechant / vñ Capitularn der hohen Thumb Stiffi Straßburg zc.
 Meine gnädigste / vnd gnädige Fürsten / Graffen / vnd Herren /
 lassen den Herren / sampt vnd sonders / ihren gnädigsten Gruß /
 gnedigen zu allem Gutem wolgeneigten Willen / vnd sonderbare
 nachbarliche vertrauliche Correspondenz / vermelden vnd an-
 zeigen.

Haben die hochwürdige / hoch- wolgeborne Herren / Herren
 Frans Ernsken / Graffen zu Eriechingen vnd Pittlingen / zc. vnd
 Herren Otto Ludwigen Rhein- vnd Wildgraffen zc. der Erz- vnd
 Hohen Stiffier Mainz / Cölln vnd Straßburg respectiv Aff-
 ter Dechanten / Thumb Custorn / Thumb Kammereren vnd Ca-
 pitular Thumbherren / Probstzen zu Northausen zc. Meine ge-
 nädige Herrn / alhero auß ihrem Mittel / mit vns anderen abzu-
 ordnen / ein Nohtturfft seyn ermessen / darbey nachfolgenden
 Vortrag zu- vnd abzulegen vberlassen / vnd anbefolen.

Was zwischen dem Fürstlichen Bistumb Straßburg / vnd
 dessen Hochadelichen Thum Capitul: an hiesiger Statt Straß-
 burg / seit im Römischen Reich die kundbarliche Enderung der
 Religion Fuß gesetzt / von Zeit zu Zeiten sich beg- ben vnd zuer-
 tragen / weitleüffig vnd Stückweis zu erzehlen vnd vor Augen

Wb 3

zustellen

zu stellen / wirdt allein verdrüssig vnd darumben vnnöthig sein: Sintemal meisten theils solches / wo es nicht gar weltkündig / jedoch vielen noch lebenden Personen / oder doch auß darüber gepflogenen Handlungen / von Grund vnd Ursprung / auch dem Verlauff nach: genugsamblich bekand / vnd wissend seyn kan.

In allen solchen Fürfälligkeiten haben hochermeltes Bisstumb / vnd Thumb Capitul mit der Statt Straßburg vielmaln in Güte zu vergleichen / recht vnd gutmässig sich bewegen lassen: Bis nach solchen wesentlichen Oberkommiss. Anno 1559. vnd 1560. darwider dem Passawischen Vertrag / vnd gemeinem Religionfriden selbstem entgegen / die Statt widerumb etliche Kirchen einnehmen lassen; Darauff Keyser Ferdinand der Erste / Christseligsten Angedenckens / gleich damaln bey solcher der Sachen notorietet die Keyserliche Verordnung gethan / daß so woln schrift: als mündlich / durch ein ansehnliche Gesandschaft / dise Kirchen wider abzutretten / sie ihren vorigen Inhabern wider einzuräumen / erwiderte mal alles Ernsts befolen worden; Vnd obwolen die jetzige Kayf. zu Hungarn / vnd Böhmeimb Königl. Mayst. vnser allernädigster Herz / vnd Keyser / solchen befelchen zu inhariren Anlaß vnnnd Ursach gehabt. So hetten sie dannoch / auch bey so klarer der Sachen Bewandnuß sicher zu gehen / ein Mandatum cum clausulâ, ergehen / sie darauff zu ihren defensionen vnd exceptionen, noch darzu durch ein Keyf. Commission auff Ihre Hochf. Durchl. Ersherbogen Leopolden / vnsern gnädigsten Herren / gerichtet / vor dero Subdelegirten alles in weitläuffige Verschüftung kommen / sich aller vnterthänigste Relation thun; Vnd zu allem noch mehrern Oberfluß / sie die Statt / nach vollender solcher Commission, noch weitere vnd fernere beliebende darthnung des ganken Wercks einbringen; Dann ererst: vnd auff noch darzu eingeholtes gutachten der Herren Churfürsten zc. Churf. B. B. vnd Durchl. bey veräbrigt Collegialtag zu Regenspurg / den 2. Novembris, die Sach durch ein paritiori Vrtheil rechtmässig erörtern vnd verabscheiden lassen.

Ob nun wol für sich selbst ins gemein richtig/das vergebens
 lich sein würde/Brtheil zu erkennen/wann sie nit solten zu wärck-
 lichkeit kommen/ vnd vollzogen werden. Darbey die Nothurfft
 vnd Erfahrung selbst geben/ vnd kundbar machen/ kein ge-
 mein Wesen/ sonder recht sprechen/ vnd vil weniger/ wo dessen
 kein execution, seyn/ vnd bestehen können. Derenthalben auch
 dieser Puncten executionis so wol/ vnd reifflich in legibus fun-
 damentalibus, & constitutionibus Imperii versehen. Das Ihre
 Kayf. Chur. Fürsten/ Kreis/ vnd Ständ im Reich die Form/
 vnd Norm so deutlich an der hand/ vnd beschrieben vor den Au-
 gen haben/ darmit auff alle Fäll fort zukommen/ auch grösser
 Gewalt/ so dieselbige zu hindertreiben vordbrechen möcht/ doch
 alles auff des widerstehenden Vnkosten zu begegnen/ vnd die voll-
 ständige execution zu erlangen vnd zu erhalten seye. Wie nun
 diese paritori Brtheil neben solchem allgemeinen Behelff von
 Irer Kayf. Mayst. selbst mit obangeregtem gutachten/ deren
 innerlichen geheimsten Rähten/ vnd vornembsten Scülen des
 Reichs: auch ordentlicher weiß im löblichen Reichshofraht gef. u.
 vnd aufgesprochen worden

So will desto weniger an der execution, fals wider besser
 verhoffen die Statt der partition zu widerstreben/ vnterstehen sol-
 te/ zu zweiffeln seyn/ es gibt auch der Inhalt solcher Brtheil selbst
 wo die partition nicht erfolgen solte/ das schärfffere proceß
 vnd was sie in solch'n executionen auff sich tragen/ vnd mitbrin-
 gen/ neben der Pönfälligkeit 50. Mark löutigen Golds erkänd
 werden sollen/ zu End seines Inhalts außdruckentlich zu erkennen.
 Egen die Exempel vor Augen/ wann die Partheyen selbst mit
 einander sich nit vergleichen wollen/ sonder es dahin/ Commis-
 sarien darunder zu gebrauchen/ kommen lassen/ was dergleichen
 Executionen widerstehenden Stätten/ gemeinen Wesen/ den
 Burgern vnd Inwohnern vber den Hals gericht/ vnd hat
 man darbey erfahren/ das derenthalben angestellt vnordentliches
 auffleimen nicht lang tawren vnd bestehen können/ vnder dessen
 die

die Widerstrebende in Stätten leiden / das Land meiden / vnd vielfältig des ihrigen mangelbar / vnd entprosten seyn müssen. Vnd bleibt es gemeinlich nicht darbey / daß allein der vngesamte angefochten : sondern auch der Vnschuldige / ja ganze Landschafften mit eingeflochten vnd betranget werden / mit es daß bey Kriegswesen nicht wol anders seyn : vnd vilmalen in solchen extremiteten auch was ganz widerwillig ist / nachgesehen werden muß / vnd demnach jetziger Zeit grosse Kriegs Verfassungen in Bereitschafft / köndten sie leicht samb durch dergleichen entgegen sehen / ins Land zu ziehen veranlaßt / so bald aber nicht / wo man sich schon nach der Hand gern accommodira wolte / wider darauß gebracht werden; Vnder dessen seynd die Schäden vnwißderbringlich / vnd thut jeder am verursachen sich zu Land / vnd Stätt zu erholen / auff alle Mittel denken / vnd was ihme nur tauget practicirn, wonschon vmb wenig zu thun seyn scheint / so wirdt leicht ein grosses darauß / vnd verleurt oft der jenig / so nur vmb ein Stück streitet / den gansen Stand; Vnd der Allmächtige pflegt auch dergleichen Vndergang mehr in der / als andern materiren, zu verhengcn.

Wie nun ihre Fürstl. Durchl. Gn. vnd Gn. des ganken Lands / vnd der Statt selbstn Wolffahrt / sich sonderbarlich angelegen seyn lassen / so haben sie guthertig was vorgehet zu warnen nicht vnterlassen könden / vnd oben angeregte Vrtheil der G. bür zu insinuiren / lieber diese weiß / als ein andere vornehmen : vnd darbey daß sie vnd ihre an der Stuff / vnd Thumb Capital Nachkommen / weder jetz / noch ins künfftig / wider ihre ietwre Endschwür / sich ihrer Kirchen / vñ höchst Kleinots keines wegs begeben könden : sondern vnachlässlich darumben anzuhaltē / pflichtschuldig in vnd bleiben bezugen müssen; vnerachtet aber ihñ die vrtheil zu gutem gefält / so haben Sie darbey / sie ins werck zu setzen allen nachbarlicher schiedfertigkeit / vñnd dessen anbietig machen wollen / daß sie / wie ihre geehrte vordern mit der Statt / dero Vorfesher / Burger / vnd zugehörigen jeder zeit in gutem

in guteinträchtigen verstand/ nachbarlicher vertraulicher correspondenz zu leben/ im Geist/ vnd weltlichen/ alles zu der Ehren Gottes/ mähliglichs aufferbawen/ ohn einigen Menschens beleidigung/ zu richtē/ darbey einem Erbarñ Rhat/ vñ Burger schafft sonderbarlich zu allen Genaden / vnd gutem geneigten willen zu erzeigen gewilt/ vnd entschlossen: Seyen der genädigsten/ gnädigen Nachbarlichen hoffnung/ Ein Erbarer Rhat/ vnd die Burger schafft weniger nicht gegen ihnen/ vnd den ihrigen zu thun bereit sein werden / wollen zu dem ende die Keyf. vrtheil/ vnd ein sonderbares Sendschreiben Allerhöchsternanter Keyf. Mayst. hiemit vbergeben/ vnd gesonnen haben/ wie Sie ihres theils ganz Nachbarlich / vnnd fridfertig durchgehen / darüber ihnen auch gleichmäßige erklärung werden zu lassen. Als nun alles zu beider seits mehrerer ruhe/ vnd einigkeit angesehen/ Also gehoffen sie es also / vnd anders nicht auffgenom̄en werden solle. Thun sich nachmahl aller guten vertraulichen Nachbarschafft genädigst/ gnädig erbiten/ vnd bitten wir die Abgesandte vmb fürderliche gewürige Antwort.

Keyserliches Erinnerungs Schreiben / an die Statt
Straßburg/ der ergangenen Paritori vrtheil ein genügen
zuleisten/ vom 2. Novemb. Anno 1630.

Erdinand der Ander / von Gottes
Gnaden/ Erwählter Römischer Keyser/ zu allen
zeiten/ Mehrer des Reichs ꝛc.

III.

Ersame/ liebe getrewe. Wir mögen Euch hiemit
nicht bergen oder verhalten/ was massen Wir nunmehr in sachen
N. Dechant vnd Capituls des hohen Stiffts Straßburg/ Clä-
E c gera